

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?

Wenn Sie einen Beratungstermin vereinbaren möchten, Fragen haben und/ oder Antragsformulare benötigen, können Sie sich an folgende Ansprechpartner wenden:

Ansprechpartner:

Anträge zur Förderung / Zuschüsse

Claudia Kühn

Amt für den ländlichen Raum - Landkreis Limburg - Weilburg
Fachdienst Landentwicklung und Denkmalschutz
Gymnasiumstraße 4 – Schloss-, 65589 Hadamar
Tel. 06431 296 - 5955
Fax.06431 296 – 5968
Mail: C.Kuehn@Limburg-Weilburg.de

Beratungstermin und städtebauliche Beratung

Eva Steinberger–Theisen, Dipl. Ing. Architektin

Steinberger und Partner – Architektur und Stadtplanung
Alliger Weg 22, 56642 Krufft
Tel. 02652 – 928115 oder – 939688
Fax 02652 – 028192
Mail: eva-steinberger@theisenbau.de

Gemeinde Hünstetten

Thomas Schäfer

Im Lagersboden 5, 65510 Hünstetten
Tel. 06126 9955 - 12
Fax 06126 9955 - 812
Mail: thomas.schaefer@huenstetten-gemeinde.de

Formulare finden Sie unter:

www.wibank.de/de/Foerderprogramme/Infrastruktur/Dorfentwicklung-laendlicher-Raum.html



Landkreis Limburg Weilburg



Dorferneuerung 2011 – 2019

in Limbach und Wallrabenstein



- Förderung von Privatmaßnahmen -

Informationen des Amtes für den ländlichen Raum

Im Rahmen des hessischen Dorferneuerungsprogrammes haben Sie bis zum **30.09.2018** die einmalige Chance, Fördermittel zu erhalten, wenn Ihr Gebäude im Fördergebiet liegt.

Diese Maßnahmen können nach der neuen Richtlinie von 2015 gefördert werden:

Planungsleistung für Um- und Ausbaumaßnahmen und Ersatzbauten

Soweit private Maßnahmen baurechtlich einer Genehmigung bedürfen, können Architektenleistungen (Leistungsphase 1-4) gefördert werden.

Investitionen zur Sanierung und Erhaltung von Gebäuden

z.B. Dachstuhl, Dacheindeckung, Erneuerung der Grundmauern oder des Fachwerks, Erneuerung oder Aufarbeitung von Fenstern und Haustüren, Fassaden- und Sockelsanierungen, Sanierung von Hauseingangstreppen.



Bilder: Renovierungsbeispiele

Erweiterung oder Umnutzung von Gebäuden

Umnutzung und Ausbau von leerstehenden Scheunen und Nebengebäuden, Ausbau des Dachgeschosses, Erweiterungsbauten.

Erstellung von Ersatz- oder Neubauten

Ersatz- oder Neubau, der sich in die vorhandene Baustruktur des alten Ortskerns auf der Basis einer abgestimmten Planung einfügt.

Städtebaulich verträglicher Rückbau / Abbruch

Der Rückbau bzw. Abbruch von Gebäuden zur Verbesserung der Siedlungsstruktur und der Lebensqualität ist förderfähig. Bedingung hierfür ist eine qualifizierte Beratung und Fachplanung sowie eine standortverträgliche Folgenutzung.

Freiflächen

Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes.

Sonstiges

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, wie z.B. die Wärmedämmung von Dach, Fassade, Geschossdecken und der Ersteinbau einer Heizungsanlage sind nur in Verbindung mit den vorher genannten Maßnahmen förderfähig.

Diese Zuschüsse können gewährt werden

Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf **35%** der förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme (Netto-Kosten), **bis zu einem Maximalbetrag von 45.000 € je Objekt / Gebäude.**

Eine Förderung ist erst bei Investitionen **ab 10.000 €** förderfähige Nettokosten möglich.
Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse und muss nicht zurückbezahlt werden!

Diese Schritte müssen Sie beachten (Verfahrensweg)

1. Schritt:

Sie vereinbaren ein für Sie kostenfreies Beratungsgespräch vor Ort mit dem beauftragten Planungsbüro oder dem Amt für den ländlichen Raum Limburg–Weilburg (Kontaktseiten letzte Seite). Nach diesem Termin erhalten Sie ein Beratungsprotokoll mit fachlichen und förderrechtlichen Hinweisen.

2. Schritt:

Auf der Grundlage des Beratungsprotokolls holen Sie sich entsprechende Kostenvorschläge von Handwerksfirmen ein.
Liegen die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme **über 71.430 € Netto**, sind drei vergleichbare Angebote pro Gewerk / Auftrag erforderlich.

3. Schritt:

Zur Antragstellung werden die Kostenvorschläge und die notwendigen Genehmigungen mit einem Förderantrag beim Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Limburg–Weilburg eingereicht.
Bei umfangreichen Baumaßnahmen ist eine Baugenehmigung erforderlich. Bei denkmalgeschützten Objekten ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Das Amt unterstützt Sie beim Ausfüllen der Anträge und beantwortet gerne Ihre Fragen.

Wichtiger Hinweis:

Erst **nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheides** darf mit der Maßnahme begonnen werden. Der Kauf von Baumaterialien oder die Beauftragung von Firmen darf ebenfalls erst danach erfolgen.

